

Der Oberbürgermeister

Amt: Planungsamt

AZ: II/61/Pe

Beschlusskontrolle: 30.07.2021

Beschlussvorlage- Nr. 0357/21 öffentlich

Betreff: Bebauungsplan Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße,, Aufstellungsbeschluss

| | | Abstimmungsergebnis: | | | Änderung des Beschlussvorschlages |
|--|-------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| | | Ja | Nein | Enth. | |
| Vorberatung Planungs- und Umweltausschuss | 01.06.2021 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Entscheidung Stadtrat | 24.06.2021 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

in Höhe von ___EUR stehen im Haushaltsplan 2021

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 61

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Pietsch

Amt: 61

mitgezeichnet: Wiemann, Dittrich

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei an der Grönaer Landstraße sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Für dieses Vorhaben soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden, für den hier der Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll.

Begründung:

Das Areal der ehemaligen Ziegelei an der Grönaer Landstraße ist geprägt durch brachliegende Flächen und leerstehende Gebäude. Aufgrund des Interesses eines Investors zur Errichtung von Photovoltaikanlagen soll nun die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung dieser Anlagen mittels Bebauungsplan geschaffen werden.

Hierfür wurde am 17.11.2020 ein Antrag an die Stadt Bernburg (Saale) gestellt, um die erforderlichen Schritte der Baurechtschaffung einzuleiten. Der Investor, die Alte Ziegelei Bernburg UG, wird gleichzeitig Eigentümerin der Flächen.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Diesem Entwicklungsgebot wird im konkreten Fall nicht entsprochen, da die Flächen im Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna (GFNP) nicht als Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie dargestellt werden. Deshalb soll im Parallelverfahren der GFNP geändert werden.

Anlage: Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“ gemäß Beschlussformulierung auf der folgenden Seite.

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99, Kennwort: „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen, Alte Ziegelei an der Grönaer Landstraße“

1. Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an der Grönaer Landstraße soll der Bebauungsplan Nr. 99 aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt an der Grönaer Landstraße zwischen Bernburg und Gröna. Im Osten bildet die Grönaer Landstraße die Grenze. Im Süden grenzt eine Wasserfläche an den Geltungsbereich, während im Westen und Norden landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen. Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 16/2, 1048 und 1050 der Flur 96 der Gemarkung Bernburg.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan in der Anlage dargestellt.

2. Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Rückbau der vorhandenen Gebäude,
- Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen,
- Förderung regenerativer Energien.

3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.